

## Durchführungsbestimmungen für den Frauenfußball der Kreise Heinsberg und Düren

Anmerkung: Die hier aufgeführten Durchführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt veröffentlicht.

### I. Grundsätzliches

Es soll die Möglichkeit eines kreisübergreifenden Spielbetriebs im gesamten Bereich des FVM geschaffen werden. Ein solcher liegt vor, wenn einer Kreisliga Mannschaften aus verschiedenen Kreisen angehören. Bei der Einteilung in die Frauen-Kreisligen kann unter Berücksichtigung geographischer Gesichtspunkte von der sich aus dem Sitz eines Vereins ergebenden Kreiszugehörigkeit abgewichen werden.

Es gelten die Regeln der Durchführungsbestimmungen des Herrenspielbetriebs, sowie nachfolgend aufgeführte Punkte und ergänzende Regularien:

1. Federführend bzgl. der Staffelleitung ist in der Hinrunde der Beauftragte für den Frauenfußball des Fußballkreises Heinsberg, in der Rückrunde des Fußballkreises Düren.  
  
Der jeweils andere tritt als Vertretung auf.
2. Staffelleitung Hinrunde:  
Stefan Cüster ([stefan.cuester@fvm.de](mailto:stefan.cuester@fvm.de), Tel. 0172/9351244) Staffelleitung  
Rückrunde:  
Monika Kuckertz ([Monika.Kuckertz@fvm.de](mailto:Monika.Kuckertz@fvm.de), Tel. 0172/2445845)
3. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges (1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010) können auf Antrag eine Spielerlaubnis für die 1. Frauenmannschaft ihres Vereins erhalten. Für die detaillierten Bestimmungen über die vorzeitige Spielberechtigung für Frauenmannschaften wird auf § 15 der Jugendspielordnung des WDFV verwiesen. Diese ist auf den Internet-Seiten des WDFV unter <https://wdfv.de/der-wdfv/service/downloads-und-veroeffentlichungen> zu finden.
4. Jede Frauenmannschaft soll einen weiblichen Betreuer haben.
5. In allen Ligen und Staffeln und bei allen Spielen und Wettbewerben des FVM wird zur Saison 2026/27 das DFB-Stopp-Konzept gemäß IFAB Protokoll zu Beruhigungspausen angewandt.
6. Für die Durchführung von Turnieren gelten die Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Heimatkreises.

### II. Meisterschaftsspielbetrieb

#### 1. Staffel

In der Saison 2026/2027 wird in der Frauen Kreisliga A in einer gemeinsamen Staffel der Kreise Heinsberg und Düren gespielt. Führend ist der Hinrunde der Fußballkreis Heinsberg, in der Rückrunde der Fußballkreis Düren, beide Kreise sind bei allen Festlegungen und Entscheidungen mit eingebunden und informiert.

#### 2. Ein- und Auswechseln von Spielerinnen

In der Frauen-Kreisliga A ist Rückwechseln ausgewechselter Spielerinnen nach § 45 SpO/WDFV zulässig. Während des Spiels dürfen **fünf** Spielerinnen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Insgesamt können damit **16** Spielerinnen einer Mannschaft am Spiel teilnehmen. Dies gilt nicht bei Spielen im Norweger Modell. (siehe Punkt Norweger-Modell)

Der Wechsel muss grundsätzlich in einer Spielruhe und mit Genehmigung des Schiedsrichters vollzogen werden. Wenn der Schiedsrichter feststellt, dass der Wechsel nur zur Spielverzögerung dient, hat er die Möglichkeit, den Wechsel abzulehnen bzw. diese Zeit nach seinem Ermessen nachzuspielen.

### **3. SPIELBERECHTIGUNG UND EINSATZ VON SPIELERINNEN**

#### **Passkontrolle**

Spielberechtigt ist, wer für den betreffenden Verein und den jeweiligen Wettbewerb über eine gültige Spielerlaubnis verfügt oder bei dem die Voraussetzungen für die rechtzeitige Erteilung der Spielerlaubnis gemäß § 10 SpO/WDFV erfüllt sind. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch die Spielberechtigungsliste in Spielplus (DFBnet) einschließlich eines zeitgemäßen Fotos nachgewiesen. Die beiden Spielpartner sind berechtigt, die Spielberechtigungsliste gegenseitig einzusehen.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei allen Spielen vor dem Spiel alle im Spielbericht aufgeführten Spielerinnen einschließlich der potenziellen Auswechselspielerinnen zu kontrollieren und deren Identität durch einen Vergleich mit dem hinterlegten Foto zu prüfen. Ist kein Foto hinterlegt oder kann die Spielberechtigung nicht durch Spielplus einschließlich Foto nachgewiesen werden, soll die Identität gemäß § 32 Abs. 2 SpO/WDFV durch einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Kann die Spielberechtigung einer Spielerin nicht durch Spielplus einschließlich Foto nachgewiesen werden, dokumentiert der Schiedsrichter diesen Umstand im Spielbericht. Er vermerkt insbesondere, ob ihm ein gültiger Lichtbildausweis vorgelegt wurde.

Eine abschließende Entscheidung über das Bestehen der Spielerlaubnis trifft der Schiedsrichter nicht. Die Verantwortung für den Einsatz der Spielerin verbleibt beim Verein.

#### **Alternativer Spielrechtsnachweis**

Auf Grundlage des § 32 Abs. 3 Satz 4 SpO/WDFV wird das nachfolgende Verfahren als abweichende Regelung zu der in § 32 Abs. 3 Satz 1 SpO/WDFV geregelten Vorlagepflicht festgelegt. Die Überprüfung der Spielerlaubnis durch die zuständige Spielleitende Stelle bleibt in jedem Fall gewährleistet.

Für Spielerinnen, deren Spielberechtigung nicht durch Spielplus einschließlich Foto nachgewiesen werden kann, ist innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel ein nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Nr. 1 SpO/WDFV zeitgemäßes Foto in Spielplus zu hinterlegen. Innerhalb derselben Frist ist der zuständigen Verwaltungsstelle (Staffelleiter) der am Spieltag dem Schiedsrichter vorgelegte Identitätsnachweis als Ablichtung bzw. Scan per E-Postfach zu übersenden. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch als Nachweis gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 SpO/WDFV. Ist innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf des Spiels kein zeitgemäßes Lichtbild hochgeladen und/oder der Identitätsnachweis nicht übersandt worden, so wird unmittelbar ein Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht eingeleitet (§ 32 Abs. 3 S. 2 SpO/WDFV). Sofern kein Identitätsnachweis vorgelegt werden kann, wird bei Einsatz des Spielers ebenfalls ein Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht eingeleitet zum Zwecke der Spielrechts- und Identitätsprüfung.

Die zuständige Verwaltungsstelle überprüft nach Eingang der Unterlagen anhand der für den Spieltag in Spielplus und der Passverwaltung gespeicherten Daten, ob für die eingesetzte Spielerin zum Zeitpunkt des Spiels eine wirksame Spielerlaubnis bestand und ob der vorgelegte

Identitätsnachweis der betreffenden Spielerin zugeordnet werden kann. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren. Das nachträglich hochgeladene Foto dient der Zuordnung und der künftigen Identitätskontrolle. Die Prüfung der Spielerlaubnis für das bereits ausgetragene Spiel erfolgt anhand der für den Spieltag maßgeblichen Daten der Passstelle.

Das vorgenannte gilt auch für Spielerinnen, die als freie Spielerinnen im Spielbericht online eingetragen werden.

Liegt weder die Spielberechtigung im DFBnet noch ein gültiger Lichtbildausweis der Spielerin vor, ist der Schiedsrichter angehalten, das „Formblatt bei fehlender Spielberechtigung/Passbild und Lichtbildausweis“ durch den betroffenen Verein mit Angabe des Geburtsdatums und der Unterschrift des betroffenen Spielers einzufordern.

Ein entsprechendes Formblatt ist unter [www.fvm.de](http://www.fvm.de) unter der Rubrik „Service/Downloads“ abrufbar.

#### **4. SPIELANSETZUNGEN UND -VERLEGUNGEN, SCHIEDSRICHTERWESEN**

1. Erscheint kein angesetzter Schiedsrichter, können sich die Mannschaften vor Ort auf eine Ersatzleitung einigen. Die Leitung des Spieles übernimmt in der folgenden Reihenfolge:
  - 1) ein neutraler anwesender aktiver Schiedsrichter
  - 2) ein anwesender aktiver Schiedsrichter des Gastvereins
  - 3) ein anwesender aktiver Schiedsrichter des Platzvereins
  - 4) ein Betreuer des Gastvereins
  - 5) ein Betreuer des Platzvereins.

Kommt keine Einigung zustande, ist das Spiel abzusetzen und durch die spielleitende Stelle neu anzusetzen.

2. Spielverlegungen sind zulässig, sofern beide beteiligten Mannschaften sowie die spielleitende Stelle zustimmen. Vorverlegungen sind jederzeit möglich. Nachholspiele müssen spätestens
  - innerhalb von 4 Wochen nach dem ursprünglichen Spieltermin oder
  - zum nächsten offiziellen Nachholtermin gemäß Rahmenterminkalender ausgetragen werden.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind die letzten drei Spieltage der Saison. Hier gelten die verbindlichen Ansetzungen der spielleitenden Stelle.

3. Bei Spielausfall ist die Staffelleitung umgehend zu informieren.  
Platzsperrbescheinigungen sind spätestens fünf Tage nach dem betroffenen Spiel dem Staffelleiter über das E-Postfach vorzulegen. Dies entfällt bei genereller Absetzung eines kompletten Spieltages durch die Spielleitende Stelle.
4. Für die Ansetzung der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen ist der Heimatkreis des Heimvereins zuständig. Die Ansetzungen erfolgen ausschließlich über das DFBnet.
5. Schiedsrichterkosten in Höhe von € 45. Bei kurzfristig ausgefallenen Spielen ohne Information des Schiedsrichters: € 30
6. Verpflichtung des Heimvereins, das Spielergebnis innerhalb einer Stunde nach Spielende ins DFBnet zu melden, unabhängig davon, ob der Schiedsrichter rechtzeitig den Spielbericht erstellt hat, oder nicht.

## 5. **Norweger Modell**

Mannschaften können in der Frauen Kreisliga A bis spätestens zwei Wochen vor dem Meisterschaftsbetrieb des zuständigen Fußballkreises eine Mannschaft zur Teilnahme am Spielbetrieb im sogenannten "Norweger-Modell" melden oder eine bereits gemeldete Mannschaft für den Spielbetrieb gemäß "Norweger-Modell" ummelden.

1. Mannschaften, die im "Norweger-Modell" gemeldet sind, nehmen am regulären Spielbetrieb teil.
2. Mannschaften, die im "Norweger-Modell" gemeldet sind, entscheiden für jeden Spieltag, ob sie 11, 10 oder 9 Spielerinnen gleichzeitig einsetzen. Sie haben bis spätestens 72 Stunden vor dem jeweiligen Spieltag den Staffelleiter und den Gegner verbindlich über ihre Mannschaftsstärke zu informieren. Eine spätere Meldung wird von der Staffelleitung nicht ohne die schriftliche Bestätigung (vorzugsweise E-Postfach) des Gegners akzeptiert. Somit ist bei Nichtmeldung eine Mannschaftstärke von mindestens 11 Spielerinnen zu erwarten und es wird mit 11 gegen 11 gespielt. Die an einem Spiel gemäß "Norweger-Modell" beteiligten gegnerischen Mannschaften haben sich hinsichtlich der Anzahl der gleichzeitig am Spiel teilnehmenden Spielerinnen der Mannschaft anzupassen, die mit der geringsten Anzahl von Spielerinnen teilnimmt. (9,10 oder 11)
3. Spiele gemäß "Norweger-Modell" finden grundsätzlich auf Plätzen in Normalgröße statt. Eine Veränderung der Platzgröße auf "Vom 16er zu 16er" ist möglich, jedoch nur wenn bewegliche, große Tore (2,44m x 7,32m) eingesetzt werden und sich beide Mannschaften einig sind.
4. Die meldende Mannschaft darf maximal zwei Einwechselspielerinnen einsetzen, die gegnerische Mannschaft darf vier Einwechslungen vornehmen.
5. Mannschaften, die im "Norweger-Modell" spielen sind nicht aufstiegsberechtigt.

## 6. **Aufstieg**

Der Staffelsieger ist Kreismeister und steigt in die Bezirksliga auf. Ist ein/e Verein/Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet ein aufstiegsberechtigter Verein/Mannschaft auf den Aufstieg, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die zwei in der Tabelle nächstplatzierten Vereine der jeweiligen Staffel über, soweit die Vereine/Mannschaften aufstiegsberechtigt sind und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine/Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt.

In der Staffel der **Kreisliga A Düren/Heinsberg** gelten für die Feststellung des Tabellenstandes nachfolgende Kriterien:

**Punkte, Tordifferenz, Anzahl der erzielten Tore, direkter Vergleich.**

Das bedeutet:

Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselben Punktzahlen, so entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Besteht auch dann noch Gleichheit, entscheidet das Gesamtergebnis der Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander (direkter Vergleich), inklusive der bei diesen Spielen des direkten Vergleichs erzielten Tore nach dem Modus: Tordifferenz, Anzahl der erzielten Tore. Reduziert sich beim direkten Vergleich die Anzahl der um einen relevanten Platz konkurrierenden Mannschaften, so wird der direkte Vergleich nach beschriebenem Modus auf diese verbliebenen Mannschaften

wiederholt. Ist durch dieses Verfahren keine Entscheidung herbeizuführen, und es handelt sich um eine auf- oder abstiegsrelevante Entscheidung, wird nach § 55 SpO/WDFV verfahren. Ansonsten haben die betreffenden Mannschaften den gleichen Tabellenplatz erreicht.

### **III. Rechtsinstanzen**

#### **Ab Saison 2026/2027**

1. Für den kreisübergreifenden Spielbetrieb ist das Kreissportgericht des staffelleitenden Kreises zuständig.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der RuVO/WDFV.

### **IV. Entscheidungsvorbehalt**

**Die Kreisvorstände behalten sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebes nach Anhörung der beiden Beauftragten für den Frauenfußball und den Kreisspielausschüssen der Fußballkreise Heinsberg und Düren eine Entscheidung vor.**